

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B.4128.
als auch das Urteil der Oberprüfstelle.
O.B.120.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer I, Prüfnummer 4129

Niederschrift

Berlin, den 1. September 1921.

14. 9. 21



Anwesend als Vorsitzender: R.R. Mildner

- als Beisitzer Herr Appel (Lichtspielgewerbe)
- " Kienzl (Kunst und Literatur)
- Frau Neuhaus } Volkswohlfahrt,
- " Handt }

Betrifft den Bildstreifen

"Gespenster, die ihn nicht verlassen!"

Ursprungsfirma Coroin Film Budapest, Antragsteller Progress-Film

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini,

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	267 m
II. "	378 m
III. "	430 m
IV. "	356 m
<hr/>	
zusammen	1431 m

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden Frau Mellini sich ~~bereit~~ mit der Streichung des Titels 19 im II. Akt (nach einer heißen Liebesnacht) und der Abänderung des Titels 1 im VI. Akt (statt "vollbracht" "geschehen") einverstanden, war jedoch nicht bereit, die von der Kammer geforderte Herausnahme der beiden Szenen (Akt II nach Titel 18) die den Herzog und das Mädchen zusammen im Bett zeigen, vorzunehmen. Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich

 wird verboten.

g Gründe.



Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um zwei Szenen, die von der Kammer beanstandet wurden, nämlich a) Man sieht den Herzog und das Mädchen, anscheinend schlafend nebeneinander im Bett liegen und b) Das Mädchen erhebt sich und entdeckt im Bett knieend, dass der neben ihr Liegende nicht der von ihr geliebte Hauptmann, sondern der Herzog ist, und entflieht. Die Kammer ist der Auffassung, dass beide Szenen geeignet sind, entsittlichend zu wirken. Die ganze vorhergehende Handlung spitzt sich auf die Verführung des Mädchens durch den Herzog zu, dem sein Günstling, der von dem Mädchen geliebte Hauptmann, den Weg zu seinem Ziel ebnet. Die Handlung ist so klar, dass es eines besonderen Hinweises auf die erfolgte Verführung durch Vorführen der Bettscenen nicht bedarf und dass das besondere Betonen des vorhergegangenen Geschehens normal denkende Menschen in ihrem sittlichen Empfinden verletzt. Der Zusammenhang ist auch durch die Herausnahme der beiden Szenen keineswegs durchbrochen, da das Mädchen später in der Tür erscheint, und den auf dem Korridor wartenden Hauptmann des Verrates beschuldigt. Da Antragsteller mit der Streichung der beiden Szenen nicht einverstanden war, musste der ganze Bildstreifen verboten werden.

Wegen diese Entscheidung legten zwei Beisitzer, die Herren Appel und Kienzl, Beschwerde ein. Begründung der Beschwerde wurde überreicht, gez. Mildner,

Film-Oberprüfstelle,
B, 120, 21,

Berlin, den 19. September 1921,

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Gespenster, die ihn nicht verlassen"

Vorsitzender Regierungsrat Dr. Seeger,

Beisitzer Beuth, Filmindustrie

Dr. Mahn, Kunst und Literatur

Professor Heiarich (Volkswohlfahrt)

Lehrerin Götz (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen das Verbot des Bildstreifens "Gespenster, die ihn nicht verlassen" der Progress-Film-Gesellschaft zu Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien



erschien:

1) von den Beschwerdeführern: niemand

2) für den Antragsteller Herr van den Hurk mit Vollmacht, die ihm zur Nachholung der Verstempelung zurückgegeben wurde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung der Verhandlungsniederschrift und der Erklärung der Beisitzer der Prüfstelle Berlin vom 1. September 1921 äusserte sich der Vertreter des Antragstellers zur Sache, Er erklärte sich bereit, die von der Prüfstelle beanstandeten Szenen zu entfernen.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet"

Unter Zurückweisung der von zwei Beisitzern erhobenen Beschwerde wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 1. September 1921 - Nr. 4128 - dahin abgeändert:

Der Bildstreifen wird zu öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Aus Akt II nach Titel 18 der Herzog und das Mädchen liegen zusammen im Bett, Titel 19: "Nach einer heissen Liebesnacht", Das Mädchen richtet sich auf und entdeckt im Bett knieend, dass der neben ihr Liegende nicht der von ihr geliebte Hauptmann, sondern der Herzog ist und entflieht, Dafür wird als neuer Titel zugelassen: "Am anderen Morgen", Aus Akt IV Titel 1 "Hoheit, es ist vollbracht" Dafür ist zu setzen "Hoheit, es ist geschehen, Die Entscheidung ergeht gebührenfrei,

Tatbestand.

Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Thronfolger und Herzog Sixtus I., körperlich und geistig degeneriert, verbringt sein Leben in zügelloser Ausschweifung, Immer neue Stätten des Genusses muss sein Adjutant, Hauptmann Alexis, ausfindig machen, um die Begierden seines Herrn zu stillen, Endlich erfährt der Vater des Herzogs hiervon und verbannt seinen Sohn Alexis auf das entlegene Schloss Adelsburg, Ein Zufall führt dem Herzog die schöne Tochter eines Tagelöhners und Trunkenbolds in den Weg, Das liebeizende Mädchen entfacht seine Sinne und Alexis bekommt den Befehl, sie ihm zuzuführen, Alexis



Alexis gelingt die Entführung um so leichter, als die Kleine sich in den stattlichen Offizier verliebt. Er bringt sie auf das Schloss; Das Mädchen, den Geliebten erwartend, begibt sich zur Ruhe. Im Dunkel der Nacht tauschen der Herzog und Alexis die Rollen des Liebhabers und das ahnungslose Mädchen verbringt ihre erste Liebesnacht in den Armen des Herzogs. Am Morgen, als sie an der Seite des vermeintlichen Geliebten erwachte, entdeckt das Mädchen den Betrug. Gleichwohl bleibt sie und sinnt auf Rache. Brutal weidet sich der Herzog an den Qualen Alexis, der das Mädchen liebgewonnen hat und verweigert ihm die erbetene Befreiung von dem Anblick des besitzenden Nebenbuhlers. Ein Stelldirchein, zu dem der Herzog Alexis durch Verrat zu locken weiss, gibt ihm Gelegenheit, den Adjutanten seiner Liebe zu überführen und ihn durch Mordbuben beseitigen zu lassen. Diese Tat und ihre Folgen umnachten ihm die Sinne. Die Prüfstelle hat folgende Beanstandungen erhoben:

Streichung des Titels 19 in Akt II "Nach einer heissen Liebesnacht" und Abänderung des Titels I in Akt IV statt "vollbracht" "geschehen". Mit dieser Änderung hatte sich der Antragsteller bereit erklärt. Dagegen hat er die Entfernung folgender Bilder abgelehnt" Akt II nach Titel 18: Der Herzog und das Mädchen schlafend nebeneinander im Bett; das Mädchen erhebt sich und entdeckt, im Bette knieend, dass der neben ihr Liegende nicht der von ihr geliebte Hauptmann, sondern der Herzog ist und entflieht. Die Prüfstelle hat daraufhin den ganzen Bildstreifen verboten.

Gegen diese Entscheidung haben zwei Beisitzer Beschwerde eingelegt mit der Begründung, dass die Streichung im II. Akt sinnentstellend und deshalb unzulässig sei. Auf die von dem Beschwerdeführern schriftlich niedergelegte Begründung der Beschwerde, die in der Verhandlung verlesen worden ist, sowie auf die ebenfalls verlesenen Entscheidungsgründe des Urteils der Prüfstelle und das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

I. Die Beschwerde, deren Einlegung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt ist, ist an sich zulässig, aber nicht begründet. Die Darstellung einer Frau und eines Mannes in einem Bette zusammen liegend, ist ohne weiteres



weiteres geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn der äussere Zusammenhang der Darstellung und die innere Handlung des Bildstreifens erkennbar auf den unmittelbar zuvor ausgeübten Beischlaf hindeuten. Der eine solche Darstellung enthaltene Teil eines Bildstreifens ist nach § 1 des Lichtspielgesetzes von der öffentlichen Vorführung auszuschliessen. Das wird von den Beschwerdeführern, wenigstens hinsichtlich der ersten Bettscene vor Titel 19 nicht verkannt, dagegen erachten sie das Verbot der zweiten Bettscene, bei der das Mädchen in dem neben ihr Liegenden den Herzog entdeckt und entflieht, als unzulässig, weil diese Scene für den dramatischen Zusammenhang unentbehrlich sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, inwieweit derartige Ausnahmen gegenüber dem auf § 1 des Gesetzes begründeten Verbot überhaupt zulässig sind. Denn die Ansicht der Beschwerdeführer trifft schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu: Aus der Bildfolge im II. Akt ist jeder urteilsfähige Zuschauer in der Lage, den dramatischen Höhepunkt der Handlung, den Verrat des Geliebten, auch ohne Einschaltung der Bettscene zu erfassen, er sieht den schweren inneren Kampf, von dem Alexis von dem ahnungslosen Mädchen scheidet, er sieht das Ausschalten der Beleuchtung und er weiss, ohne dass es bildmässig zur Darstellung zu kommen braucht, dass im Dunkel der Nacht sich das Mädchen dem vermeintlichen Geliebten hingibt. Wenn danach das Mädchen, noch im Nachtgewand, aus der Tür des Schlafzimmers herauswankt, in Ausdruck und Gebärde das Erlebte wieder spiegelt, und dem ihr gegenüberstehenden Alexis die Worte "Elender Verräter" entgegenschleudert, dann weiss auch der Urteilslose, was sich ereignet hat. Die zweite Bettscene ist mithin auch in dramatischer Hinsicht sehr wohl entbehrlich.

Damit entfällt aber auch die tatsächliche Grundlage der Beschwerde und rechtfertigt sich ihre Zurückweisung.

II. Gleichwohl war die Abänderung der Vorentscheidung geboten, nachdem der Antragsteller sich in zweiter Instanz zur Entfernung der beanstandeten Bilder und Titel bereit erklärt hatte. Daraus ergeben sich die aus dem Urteilstenor ersichtlichen Ausschnitte.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 3 der Gebührenordnung vom 18. August 1920.

gez. Dr. Seeger.